Änderung der Sozialhilferichtlinien

hier: Absetzungsbetrag nach § 76 Abs. 2a BSHG

A n m e l d u n g

zur Tagesordnung der Sitzung

des Sozialhilfeausschusses

vom 05. Juni 2003

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt

Nach § 76 Abs. 2a BSHG ist bei Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und trotzdem auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zur Deckung des notwendigen Bedarfs angewiesen sind, ein Betrag in angemessener Höhe von dem Erwerbseinkommen abzusetzen. Hierbei ist zu unterscheiden nach

- Erwerbstätigen (Nr. 1) ,
- nach Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen (Nr. 2),
- nach Erwerbstätigen, die blind sind oder deren Behinderung so schwer ist, dass sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes erhielten (Nr. 3).

Weitere Ausführungen zu der Höhe des Absetzungsbetrages sind weder im Bundessozialhilfegesetz noch in der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG vorhanden.

Die Sozialhilfeträger waren deshalb gezwungen, die Höhe des angemessenen Betrages selbst festzulegen. Der Absetzungsbetrag wird in Nürnberg seit Jahren nach den Regelungen der Bayerischen Sozialhilferichtlinien berechnet.

Berechnung nach den Bayer. Sozialhilferichtlinien

Das Berechnungsverfahren ist aus dem beiliegenden Auszug aus den Sozialhilferichtlinien ersichtlich (SHR 76.09 Abs. 4, 5 und 7). Für Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbstständigen Tätigkeit wird seit 01.08.2000 nur noch ein verringerter Freibetrag anerkannt (SHR - Werte in Klammern).

Nach der Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze ab 01.04.2003 auf mtl. 400 Euro ergibt sich nun aus der Berechnungsformel für Erwerbstätige nach § 76 Abs. 2a Nr. 1 BSHG,

dass bei jeder nicht geringfügigen Beschäftigung der Höchstbetrag (50% des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand (RS-HV)) abzusetzen ist. Es besteht somit kein finanzieller Anreiz ein erhöhtes Erwerbseinkommen zu erzielen, wenn nicht hierdurch die Hilfsbedürftigkeit beseitigt wird.

Dieses Problem besteht nicht bei Erwerbstätigen, die zum Personenkreis nach § 76 Abs.2a Nr. 2 oder 3 BSHG zu zählen sind. Aufgrund der relativ geringen Personenzahl und des überwiegend niedrigen Einkommens erreichen derzeit in Nürnberg nur neun Personen die entsprechenden Höchstbeträge.

Andere Großstädte

Im Rahmen des Kennzahlenvergleichs der Großstädte (con_sens) wurde eine Umfrage zu der Berechnung der Absetzungsbeträge durchgeführt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die Berechnungsverfahren der anderen Großstädte (Ausnahme: München) von den bayer. Regelungen zum Teil ganz erheblich abweichen. Bei allen Städten werden geringere Prozentsätze des Einkommens berücksichtigt, so dass selbst bei einem Höchstbetrag von 50% des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand (wie in Nürnberg) ein stärkerer finanzieller Anreiz vorhanden ist. Die Städte Dortmund und Köln haben sogar auf die Festsetzung eines Höchstbetrages verzichtet, um so immer einen finanziellen Vorteil für ein erhöhtes Einkommen zu schaffen.

Die folgende Aufstellung soll die unterschiedlichen Berechnungsverfahren der Absetzungsbeträge nach § 76 Abs. 2a Nr. 1 BSHG verdeutlichen:

Stadt	Berlin Düsseldorf Stuttgart	Bremen	Dortmund	Duisburg Köln	München Nürnberg
Grundbetrag (in % RS-HV)	25	25	20	12,5	25 (12,5)*
Erhöhung (in % des übersteigenden Einkommens)	15	20	5	10	30 (15)*
Höchstbetrag (in % RS-HV)	50	50	ohne	33,3 (DU) ohne (Köln)	50 (25)*

* bei Einkünften aus einer geringfügigen Beschäftigung/selbstständigen Tätigkeit

Die Auswirkungen der Berechnungsverfahren auf den Absetzungsbetrag gehen aus der beiliegenden Vergleichsberechnung hervor.

Vorschlag für ein neues Berechnungsverfahren in Nürnberg

Der Absetzungsbetrag sollte dem Hilfeempfänger immer einen finanziellen Anreiz bieten

das Erwerbseinkommen zu erhöhen, selbst wenn hierdurch die Hilfsbedürftigkeit nicht beseitigt wird.

Eine Anhebung des Höchstbetrages oder ein Verzicht auf eine Obergrenze bei gleichbleibender Berechnung erscheint aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Nürnberg nicht sinnvoll. Vielmehr sollte eine Orientierung an den Städten Dortmund oder Köln erfolgen.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Verfahren wird folgender Berechnungsmodus vorgeschlagen:

Erwerbstätige (§ 76 Abs. 2a Nr. 1 BSHG)		
	bisher	**neu**
Grundbetrag (in % RS-HV)	25 (12,5)*	**15**
Erhöhung (in % des übersteigenden Einkommens)	30 (15)*	**10**
Höchstbetrag (in % RS-HV)	50 (25)*	**ohne**

* bei Einkünften aus einer geringfügigen Beschäftigung/selbstständigen Tätigkeit

Auswirkungen

Das neue Berechnungsverfahren verursacht eine Erhöhung des Absetzungsbetrags im unteren Bereich und stellt sicher, dass dem Hilfeempfänger 10 % einer Einkommenserhöhung als finanzieller Vorteil verbleiben. Allerdings führt das Verfahren auch zu einer Senkung der derzeit berücksichtigten Absetzungsbeträge in den Einkommensbereichen von 400 bis 1.050 Euro (Vergleichsberechnungen siehe Beilage). Der Aufwand für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird dadurch um mtl. rund 30.000 Euro reduziert.

Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen (§ 76 Abs. 2a Nr. 2 BSHG*)* sowie Blinde und Menschen mit Behinderungen (§ 76 Abs. 2a Nr. 3 BSHG) werden von den Änderungen nicht betroffen und erhalten den Absetzungsbetrag in der bisherigen Höhe.

Umsetzung

Das neue Verfahren zur Berechnung des Absetzungsbetrags ist durch das Bundessozialhilfegesetz abgedeckt. Eine Regelung zur Besitzstandswahrung für die derzeit laufenden Fälle ist nicht erforderlich. Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt kann bereits ab 01.07.2003 nach dem vorgeschlagenen Verfahren berechnet werden. Hierzu sind die derzeit geltenden Sozialhilferichtlinien (SHR 76.09 Abs. 4) zu ändern.

II. Beilagen:

- Auszug aus den Sozialhilferichtlinien in der Fassung vom 1. Juli 2002

- Tabelle mit Vergleichsberechnungen

III. Beschlussvorschlag:

siehe Beilage

IV. Herrn OBM z .K.

V. Frau Ref. V

Am
Ref. V